

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1966

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	7. 1. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
71340		Führung des Landessiegels durch die Öffentlich bestellten Vermessingenieure	186
71342	9. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters	186

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
3. 1. 1966	RdErl. — Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung 187
3. 1. 1966	Bek. — Bodenkartenerlaß
	188

1132
71340

I.

**Führung des Landessiegels
durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 1. 1966 — Z B 1 — 2410

1. Führung des Landessiegels

(1) Im Einvernehmen mit dem Innenminister gestatte ich gemäß § 6 Abs. 2 i. Verb. mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140 / SGV. NW. 113) i. d. F. der Änderungsverordnung v. 30. September 1958 (GV. NW. S. 361) den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (Muster 7 und 8 der Anlage zur VO) zu führen.

- Anlage** (2) Das Dienstsiegel ist nach dem Muster der Anlage zu fertigen. Bei größerem Umfang der Beschriftung kann das Landeswappen auch etwas kleiner sein.
 (3) Das Dienstsiegel wird als Farbdruckstempel — aus Metall oder Gummi — benutzt. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf nur einen Stempel führen. Bei Beginn seiner Berufstätigkeit hat er einen Abdruck des Stempels dem Regierungspräsidenten einzureichen. Der Regierungspräsident prüft, ob der Stempel den Bestimmungen entspricht.
 (4) In einer Arbeitsgemeinschaft führt jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sein eigenes Dienstsiegel. Die Führung eines gemeinsamen Dienstsiegels der Arbeitsgemeinschaft ist nicht zulässig. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat dafür zu sorgen, daß jede mißbräuchliche Verwendung des Dienstsiegels ausgeschlossen ist.
 (5) Der Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs führt das Dienstsiegel des Vertretenen.
 (6) Der mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle Beauftragte führt, wenn er Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, sein eigenes Dienstsiegel. Wird eine andere Person, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt, beauftragt, so führt sie ein Dienstsiegel (Abs. 2) mit der Beschriftung „Beauftragter für einen Off. best. Vermessungsingenieur“, das der Regierungspräsident dem Beauftragten für die Dauer seiner Tätigkeit aushändigt.

2. Verwendung des Dienstsiegels

Das Dienstsiegel darf nur bei Erfüllung von Hoheitsaufgaben verwendet werden. Hierunter fallen:

- die Beurkundung von Tatbeständen, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden.
- die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach.
- die gutachtliche Tätigkeit in vermessungstechnischen Angelegenheiten, die mit den unter Buchstaben a und b genannten Arbeiten zusammenhängen.

3. Verlust, Abgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur berichtet unter Darlegung der Umstände an den Regierungspräsidenten, wenn ein Farbdruckstempel abhanden gekommen ist.

- (2) Der Farbdruckstempel ist dem Regierungspräsidenten abzuliefern,
- wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf die Zulassung verzichtet hat,
 - wenn die Zulassung zurückgenommen oder erloschen ist.

Der Stempel wird vernichtet.

(3) Der Regierungspräsident trifft die bei Verlust eines Dienstsiegels erforderlichen Maßnahmen und überwacht die unverzügliche Erledigung der den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren obliegenden Ablieferungspflicht.

4. Änderung von Vorschriften

Der RdErl. v. 22. 12. 1958 (MBI. NW. 1959 S. 49 SMBI. NW. 1132) betr. Führung des Landessiegels durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird aufgehoben.

Anlage



— MBI. NW. 1966 S. 186.

71342

**Ausführung von Vermessungen
zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160

Mein RdErl. v. 5. 4. 1962 (MBI. NW. S. 767 / SMBI. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

Nr. 8

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) Katastervermessungen — jedoch ohne Grenzverhandlung — Angestellten übertragen,

- die zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sind oder den Befähigungsnachweis zum Landmesser oder Vermessungsingenieur nach früheren Bestimmungen besitzen.
- die Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes gewesen sind und in dieser Eigenschaft wenigstens drei Jahre lang überwiegend Katastervermessungen nach Nr. 2 Abs. 1 selbständig ausgeführt haben

(Vermessungsgenehmigung I). Er ist verpflichtet, die Arbeiten so weit zu überwachen, daß er die Verantwortung für ihre Richtigkeit übernehmen kann.

Nr. 11

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Vermessungsgenehmigungen I und II werden dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur — nicht den betreffenden Angestellten — erteilt. Bei Arbeitsgemeinschaften gelten die Vermessungsgenehmigungen für die betreffenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gemeinschaftlich.

(2) Die Genehmigungen sind auf die Dauer von zwei Jahren zu befristen und können auf Antrag verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus begründetem Anlaß widerrufen.

(3) Die Vermessungsgenehmigung erlischt,

- wenn der Angestellte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet,
- wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf die Zulassung verzichtet oder wenn die Zulassung zurückgenommen oder erloschen ist.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen 4 und 5.

— MBI. NW. 1966 S. 186.

II.**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Herstellung und Laufendhaltung
der Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage
der Bodenschätzung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 1. 1966 — Z B 3 — 5040

Die als Sonderdruck erschienenen „Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)“ v. 1. 4. 1957 i. d. F. des RdErl. v. 22. 6. 1962 (MBl. NW. S. 1253) werden wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

Auf Seite 3 wird im Abschnitt „Laufendhaltung“ als siebente Zeile das Wort „Neindruck“ mit der Seiten- bzw. Nummernangabe „20“ und „52“ eingefügt. In der nunmehr achten Zeile „Dienstlicher Verkehr“ wird „52“ in „53“ geändert.

Nr. 6 Absatz 5 a)

Der Klammerinhalt wird geändert in „(Nr. 43 bis 45 und 52).“

Nr. 7

Die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung:

¹⁾ Für das Zeichnen einer Bodenfolie und eines Profils sowie für den Druck eines geologisch-bodenkundlichen Überblicks (Nr. 43) werden Pauschalbeträge gezahlt. Die übrigen Kosten für den Druck der Bodenkarte werden nach den „Richtpreisen für die Berechnung von kartographischen und reproduktionstechnischen Arbeiten des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen“ berechnet.“

Die Fußnote ²⁾ wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Dies gilt auch für die Kosten der Laufendhaltung der Bodenkarte einschließlich der Kosten eines Neudrucks (Nr. 52 a — c).“

Nr. 9

Als Buchstabe e) wird eingefügt:

„e) die wichtigsten Bodentypen.“

Die bisherigen Buchstaben „e“ und „f“ werden in „f“ und „g“ geändert.

Nr. 11 Fußnote 1

In der zweiten Zeile ist das Wort „schwarz“ zu streichen.

Der Buchstabe c) wird geändert in

„c) die Zeichenerklärung und die wichtigsten Bodentypen im rechten Kartenrand.“

Nr. 27

erhält folgende Fassung:

„Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen erhält als Unterlage für die geologisch-bodenkundliche Bearbeitung

(1) a) eine Lichtpause nach Nr. 4 Fußn. 1 unter Verwendung der geprüften Bodenfolie (Nr. 26), die durch die zusätzlichen Angaben nach Nr. 16 c) und d) ergänzt wird, und

b) zwei Lichtpausen¹⁾ nach Buchstabe a) ohne die zusätzlichen Angaben,

wenn die Bodenfolie unmittelbar gezeichnet wurde (Nr. 14 a), oder

(2) a) das Arbeitsblatt nach Nr. 15 und

b) zwei Lichtpausen¹⁾ nach (1) b),

wenn die Bodenfolie mittelbar gezeichnet wurde (Nr. 14 b).

¹⁾ Von den Lichtpausen ist eine zur Rückgabe an das Katasteramt bestimmt.

Die Lichtpausen sind im Format nach Nr. 12 b) herzustellen und so zu belichten, daß die Schätzungsgergebnisse tief schwarz erscheinen und der Grundriß heller abgebildet wird.“

Nr. 30 Fußnote 2)

Als Absatz 2 wird zugefügt:

„Bei der Eintragung der Horizontbeschreibungen ist darauf zu achten, daß sich die einzelnen Texte klar voneinander abheben und die Schrift jeweils in der Höhe des zugehörigen Horizonts angebracht wird.“

Durch eine Neufassung der Zeichenerklärung zur Bodenkarte 1 : 5 000 müssen die zeichnerischen Erläuterungen (Seiten 14 u. 15) geändert werden. Sie werden als Deckblätter neu gedruckt.

Nr. 35

In der letzten Zeile werden für das Wort „Zeichenerklärung“ die Worte „wichtigsten Bodentypen“ gesetzt.

Nr. 38

Die erste Zeile des zweiten Satzes erhält folgende Fassung:

„Der Text ist bis auf das Wort Katasteramt, den Namen des Katasteramts.“

Nr. 40

Im letzten Satz wird „der Bodenfolie (Nr. 34 Satz 1)“ durch „nach Nr. 34 Satz 1“ ersetzt.

Nr. 49

Im Buchstaben b) wird der Klammerinhalt „(Nr. 15 und 16)“ durch „(Nr. 15, 16 und 27 sind sinngemäß anzuwenden)“ ersetzt.

Im letzten Satz ist hinter dem Wort „Eintragungen“ einzufügen „2)“. Als neue Fußnote ²⁾ ist nachzutragen:

²⁾ Fällen durch die Berichtigung des Zweitstücks der Bodenfolie (Nr. 46 a) Profilnummern völlig aus, so sind auch die Eintragungen in den entsprechenden Profilkästen mit Ausnahme der Profilnummern auszuradieren. Die leeren Profilkästen werden gegebenenfalls für neue Profile wiederverwendet. Ist dies nicht der Fall und soll die Bodenkarte nicht unmittelbar nach der Berichtigung neu gedruckt werden, ist neben den Profilnummern „ausgefallen“ einzutragen.

Vor dem Neudruck der Bodenkarte (Nr. 46 b) übernimmt das Katasteramt in eine freie Stelle innerhalb der Profilleiste das Bodenprofil des letzten Profilkastens (mit der höchsten Profilnummer). Das Kartenbild ist bezüglich der geänderten Profilnummer zu berichtigten. Sind mehrere Profile ausgefallen, ist entsprechend zu verfahren.“

Nr. 52

Hinter der Nr. 51 wird mit der Überschrift „Neudruck“ als neue Nummer eingefügt:

„Neudruck“

52. Die Bodenkarte wird in der Regel neu gedruckt (Nr. 46 b), wenn

a) von dem entsprechenden Blatt der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 oder der Deutschen Grundkarte (Grundriß) eine neue Druckauflage hergestellt wird.

b) die Berichtigung einer Bodenfolie so umfangreich ist, daß ein Neudruck zweckmäßig erscheint,

c) ein Auflagendruck vergriffen ist und für einen Neudruck Bedarf besteht,

d) ein Karteninteressent einen vorzeitigen Neudruck wünscht und die Kosten hierfür trägt.

Die Höhe der Druckauflage richtet sich nach dem Kartenbedarf; sie soll im allgemeinen jedoch nicht weniger als 50 Stück betragen.“

Nr. 53

Die bisherige „Nr. 52“ wird „Nr. 53“.

Anlagen 1 bis 3

Die Zeichenerklärung wird neu gefaßt. In der Legende wird ein weiterer Abschnitt „Wichtigste Bodentypen“

zwischen „Zeichenerklärung“ und „Geol.-bodenkundl. Überblick“ eingefügt.

Die Anlagen 1 bis 3 werden entsprechend geändert und neu gedruckt. Die bisherigen Anlagen treten außer Kraft.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1957 (SMBI. NW. 71341) betr. Einführung des BodKartErl. v. 1. 4. 1957

— MBI. NW. 1966 S. 187.

1957 i. d. F. d. RdErl. v. 22. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1253) geändert worden. Aus diesem Anlaß werden die zeichnerischen Erläuterungen zu Nr. 30 Fußnote 2 und die Anlagen 1 bis 3 BodKartErl. neu gedruckt. Sie sind beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Waasenstraße 19–21, zum Preise von 1,— DM erhältlich. Die Drucke werden an die Regierungspräsidenten sowie an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Ergänzung vorhandener Vorschriften kostenfrei geliefert.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 gelten für die Herstellung der Bodenkarte folgende Pauschalbeträge (Nr. 7 Fußn. 1 Satz 1 BodKartErl.):

a) für das Zeichnen einer Bodenfolie	180.— DM,
b) für das Zeichnen eines Profils	8.— DM
c) für den Druck eines geologisch-boden-kundlichen Überblicks	10.— DM.
- MBI. NW. 1966 S. 188.

Bodenkartenerlaß

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 1. 1966 — Z B 3 — 5040

1. Durch RdErl. vom heutigen Tage sind die „Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)“ v. 1. 4.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.